

# Informationen für den Bauherrn zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal

1. Der Auftrag zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Rechnung zu erteilen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers, bis zum Kontrollschacht (§ 3 Abs. 8 EWS) dienen.
2. Die Wahl der Herstellungsfirma ist dem Grundstückseigentümer freigestellt; soweit es sich um die Kanalleitung auf dem eigenen Grundstück handelt. Beim Anschluss im Grundstück dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
  - PP-Vollwandrohr (z.B. KG 2000)
  - Steinzeug
3. Es darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Niederschlagswasser muss durch Versickerung auf eigenem Grund und Boden beseitigt, oder über dafür vorgesehene, bestehende Oberflächenwasserkanäle (wo vorhanden) abgeleitet werden. Im Außenbereich dürfen keine Gullys o.ä. an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
4. Auf die Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing wird ausdrücklich verwiesen. Diese steht auf [www.geltendorf.de](http://www.geltendorf.de) unter dem Reiter „Wirtschaft und Bauen“ zur Verfügung
5. Alle Leitungen dürfen nur nach Abnahme mit Druckprobe und mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen (§ 11 Abs. 2 EWS).  
Die Anwendung des § 11 EWS, in vollem Umfang, bleibt vorbehalten.
6. Die Abnahme ist rechtzeitig mit der Kläranlage (Tel.: 08195 / 1788 oder 0176 / 34506533) abzustimmen.

## Hinweis:

Bei der Prüfung des Entwässerungsplanes durch den Abwasserzweckverband wurde nur die Richtigkeit der Anschlüsse geprüft (Fehlanschlüsse).  
Der ordnungsgemäße Einbau der Entwässerungsanlage nach **DIN EN 1610** ist von den ausführenden Firmen zu gewährleisten und wird vom Abwasserzweckverband nicht geprüft.